

EINWOHNERGEMEINDE ALLSCHWIL

REGLEMENT

über das

HALTEN VON HUNDEN (HUNDEREGLEMENT)

in der Gemeinde Allschwil

vom 27. November 1996

Der Einwohnerrat von Allschwil, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden¹⁾ beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes. Er trifft im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt die notwendigen Massnahmen.

² Er sorgt für die Information der Hundehalterinnen und Hundehalter.

§ 3 Ueberwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde ständig unter Kontrolle zu halten, so dass die Anwohnerschaft sowie Passantinnen und Passanten nicht gestört oder belästigt werden.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang

¹ Hunde sind an verkehrsreichen Strassen an der Leine zu führen.

¹⁾SGS 342

² Während der Hauptsetz- und Brutzeit (April - Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen.

Der Gemeinderat kann weitere Einschränkungen beschliessen.

In der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen.

³ Hunde sind in vom Gemeinderat bezeichneten Gebieten und auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes an der Leine zu führen.

§ 5 Zutrittsverbote

¹ Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

² Das Betreten von Kulturland ist verboten. Ausgenommen ist das Laufenlassen auf Wiesland in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar.

§ 6 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet. Es ist verboten, Kotsäcke auf diesen Arealen liegen zu lassen.

§ 7 Registrierung

¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.

§ 8 Kennzeichnung

¹ Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist. Der Gemeinderat bestimmt die Intervalle der Erneuerung des Hundekennzeichens.

² Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen von den Hunden nicht mehr getragen werden.

³ Für ein verlorenes Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

§ 9 Gewerbsmässige Zucht

¹ Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor der Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

³ Die zuständige Behörde und die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt können jederzeit Kontrollen durchführen oder durchführen lassen.

§ 10 Gebühren

¹ Der Gemeinderat erhebt kostendeckende Gebühren.

Folgende Gebühren werden erhoben:

a) für einen Hund pro Jahr	max. Fr. 150.-
----------------------------	----------------

b) für gewerbsmässige Zucht nach § 9	
--------------------------------------	--

- Grundbewilligung	Fr. 600.-
--------------------	-----------

- jährliche Gebühr	Fr. 300.-
--------------------	-----------

- | | |
|---|------------------|
| c) einmalige Einschreibengebühr | Fr. 75.- |
| d) Erneuerung und Nachlösen eines Hundekennzeichens | max. Fr. 50.- |
| e) Kanzleigeühren für sonstige Verrichtungen wie
Mahnungen Einfordern der Impfnachweise u.ä.
nach Aufwand | bis Fr. 100.- |
| f) Massnahmen und Zwangsvollzüge wie Einfangen und
Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführungen | effektive Kosten |
| g) Mahngebühr | Fr. 25.- |

² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden.²⁾ Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³ Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden jeweils anfangs Jahr pro Kalenderjahr erhoben. Für nach dem 1. Juli gemeldete Hunde wird die Hälfte der Gebühr erhoben. Rückerstattungen sind ausgeschlossen.

⁴ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung.

⁵ Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen

²⁾ vgl. § 4 des kantonalen Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden, SGS 342

Massnahmen anordnen. Solche Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder dem Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Plazierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, so ist es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt einzuschläfern.

§ 12 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000.- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.³⁾

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

³⁾ **Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), SGS 180**

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement der Gemeinde Allschwil vom 5. Februar 1975 über das Halten von Hunden wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Wirkung ab 1. Januar 1997 in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident: Hanspeter Frey-Rieder

Der Sekretär: Thomas Herde

Durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion genehmigt am 12. Dezember 1996.

Andreas Koellreuter, Regierungsrat